

An alle Kunden

RST/AR/TJ/09-2018

Sterzing, 2. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie gerne auf die Neuerungen im Bereich des Arbeits- und Steuerrechts hinweisen, insbesondere auf die Gründe und Kriterien für Suspendierungen der Zahlungsvordrucke Mod. F24, welche mit dem Haushaltsgesetz 2018 eingeführt wurden.

Kriterien für die Suspendierung der Mod. F24 bei Verdacht auf nicht existierende Steuerguthaben

Die Agentur der Einnahmen hat mit einer Verordnung vom 28. August 2018 die Kriterien festgelegt, nach denen die Verrechnungen über den Zahlungsvordruck F24 kontrolliert und bis zu 30 Tagen ausgesetzt werden können. Es handelt sich um eine Einschränkung, die mit dem Haushaltsgesetz 2018 (Art. 1 Abs. 990 Ges. Nr. 205/2017) eingeführt und mit der erwähnten Verordnung umgesetzt worden ist.

Mit dieser Maßnahme will die Agentur der Einnahmen die Verrechnungen einer bestehenden Steuerschuld mit nicht bestehenden Guthaben bekämpfen; man will aber auch Verrechnungen mit Guthaben vermeiden, die unter Umständen noch nicht angefallen sind.

Laut der vorgesehenen Einschränkung hat die Einnahmenagentur die Möglichkeit, die unzulässigen Verrechnungen mit nicht bestehenden oder noch nicht fälligen Steuerguthaben für 30 Tage auszusetzen bzw. zu blockieren. Die Durchführungsverordnung setzt diesbezüglich die entsprechenden Auswahlkriterien für die automatisierten Kontrollen fest. Man bezieht sich dabei auf:

- Art der geschuldeten Steuern und verrechneten Guthaben,
- die Schlüssigkeit der Angaben im Zahlungsvordruck,
- Informationen in der Datenbank der Einnahmenagentur und anderer öffentlichen Verwaltungen über den Steuerschuldner,
- ähnliche Verrechnungen, die vom Steuerpflichtigen früher durchgeführt worden sind,
- Zahlung von Steuerschulden, die mittels Zahlungsbescheid vorgeschrieben wurden.

Diesbezüglich wird zudem verfügt, dass fortan alle über Zahlungsbescheid (Steuerzahlkarte) eingeforderten Steuern ausschließlich über eine elektronische Plattform der Einnahmenagentur versendet werden dürfen (Fisconline oder Entratel).

Die Kontrollen und die Aussetzungen erfolgen automatisch und der Steuerpflichtige kann sich diesbezüglich nicht vorher absichern.

Der Zahlungsvordruck F24 mit der Verrechnung eines Guthabens kann für die genannte Dauer ausgesetzt werden, um zu prüfen, ob das Guthaben tatsächlich besteht und die Verrechnung korrekt vorgenommen wurde. Dies betrifft nicht nur die Zahlungsvordrucke mit Saldo null (vollständige Verrechnung), sondern auch die Zahlungen mit einer teilweisen Verrechnung, bei denen also ein geschuldeter Betrag aufscheint und vom angegebenen Bankkonto abgebucht wird.

Erfolgt die Aussetzung, wird dies dem Steuerpflichtigen elektronisch mit der Bestätigung mitgeteilt, mit welcher der Eingang des Zahlungsvordrucks angezeigt wird. Die Aussetzung betrifft dabei den gesamten Zahlungsvordruck. Dies bedeutet, dass auch die teilweisen Verrechnungen aufgeschoben sind. Die Zahlung ist somit zur Gänze ausgesetzt und der positive Zahlungssaldo wird zwischenzeitlich nicht abgebucht. Zu diesem Zeitpunkt ist es möglich, den Zahlungsvordruck zu annullieren.

Spätestens binnen 30 Tagen teilt die Einnahmenagentur gegebenenfalls, unter Angabe der Begründung, die Ablehnung des Zahlungsvordrucks und der entsprechenden Verrechnung mit. Erfolgt keine Mitteilung, gilt die

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater,
Amtliche Rechnungsprüfer, Arbeitsrechtsberater
Dottori Commercialisti, Revisori Legali dei Conti, Consulenti del Lavoro

Verrechnung stillschweigend als angenommen. Die Verrechnung bzw. die Zahlung des positiven Saldobetrages gelten dann rückwirkend ab der im Zahlungsvordruck angeführten Fälligkeit. Mit diesem Datum wird dann auch rückwirkend die Abbuchung des positiven Saldobetrages vorgenommen.

Nach der Mitteilung über die Aussetzung der Verrechnung und bis zur etwaigen Ablehnung kann der Steuerpflichtige der Einnahmenagentur Unterlagen und Informationen übermitteln, die für einen positiven Ausgang der Kontrolle nützlich oder für Klarstellungen dienen können. Es ist diesbezüglich kein besonderes Verfahren vorgesehen. Werden der Zahlungsvordruck und die Verrechnung abgelehnt, gelten alle darin enthaltenen Zahlungen als nicht durchgeführt bzw. führt dies zu unterlassenen Zahlungen. Diese können nachträglich nur durch die freiwillige Berichtigung behoben werden.

Die Bestimmung gilt ab dem 60. Tag nach der Veröffentlichung, also für die Verrechnungen ab dem 29. Oktober 2018.

Für Fragen in Zusammenhang mit den beschriebenen Themen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer – Steckholzer – Tschöll – Mizzon

Sämtliche Rundschreiben unserer Sozietät bzw. Informationen gemäß VO zum Schutz der persönlichen Daten können jederzeit auf unserer Internetseite unter www.rst.bz.it abgerufen werden.